

16. Feb. 2023

Gemeinde Glarus Nord

Gemeinde Glarus Nord
Gemeindehaus
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Glarus, 9. Februar 2023
U.Ref.: 524.01

Prüfung Abwasser-Reglement Glarus Nord

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) dem Departement Bau und Umwelt das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) samt Abwassertarif der Gemeinde Glarus Nord zur Genehmigung eingereicht.

Eine erste Vorprüfung des Abwasserreglements (ohne Abwassertarif/Gebührenreglement) wurde am 10. März 2021 durchgeführt.

1. Ergebnis Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgehalten, dass eine Anpassung der Gebührenstruktur grundsätzlich begrüsst werde. Dies entspreche den Forderungen des Preisüberwachers sowie den Empfehlungen des Verbandes der Schweizer Gewässerschutz- und Abwasserfachleute (VSA). Weiter wurde festgehalten, dass gewisse Anpassungen vorgenommen werden sollten (siehe Antwortschreiben vom 10. März 2021) und der Abwassertarif / das Gebührenreglement seien im Detail auszuarbeiten und die Gebührenhöhen festzulegen.

Das am 9. Dezember 2022 eingereichte Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) samt Abwassertarif der Gemeinde Glarus Nord hat die erwähnten Anpassungen nur teilweise aufgenommen. Wir verweisen hier nochmals explizit auf die formulierten Einschätzungen vom 10. März 2021. Bei der ersten Vorprüfung sind zwei Empfehlungen des Preisüberwachers vom 12. und 17. Juni 2020 und Erläuterungen vom 2. Februar 2021 zur Tarifstruktur (ohne definitive Tarifhöhe) inklusive Berechnungsbeispiele zum sogenannten Staffeltarif beigelegt worden. Neu liegt eine summarische Prüfung vom Preisüberwacher vom 13. Mai 2022 vor, die es zu beachten gilt.

2. Detailprüfung der Eingabe vom 9. Dezember 2022

Im Rahmen der Detailprüfung des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) samt Abwassertarif der Gemeinde Glarus Nord gibt es folgende Anmerkungen:

- 2.1. Artikel 03 Absatz 3 Buchstabe h: Es ist in einem Artikel dieses Reglements zu präzisieren, dass die Zuständigkeitsformulierung der Gemeinde nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 1a EG GSchG nicht nur für das Baubewilligungsverfahren gilt, sondern für den gesamten Bereich des Gewässerschutzes. Dies gilt auch für Artikel 5 und Artikel 6 EG GSchG. In der neuen Fassung wurde der Verweis auf die Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 1a EG GSchG gestrichen. Es fehlt aber der Hinweis, dass gemäss Artikel 2 Absatz 1 EG GSchG die Gemeinde zuständig ist für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz als zuständig bezeichnen.
- 2.2. Diverse Artikel: Die Definition der Abkürzung 'GEP' lautet nach dem VSA-Glossar gesamtschweizerisch: 'Der generelle Entwässerungsplan' (damit sind die verschiedenen Planebenen gemeint). Ist im Reglement die 'Generelle Entwässerungsplanung' gemeint, so ist dies auszuschreiben und für die Abkürzung GEP muss der männliche Artikel verwendet werden. Entscheidend ist die Definition nach dem Bundesrecht. Dort ist formuliert:
- Artikel 7 GSchG (Abwasserbeseitigung)*
³ Die Kantone sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.
- Artikel 5 GSchV (Kommunale Entwässerungsplanung)*
¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten.
- 2.3. Artikel 05 Absatz 2 führt aus, dass verschmutztes Abwasser nur mit einer Bewilligung der Gemeinde in ein Gewässer eingeleitet werden oder versickert werden darf, dies mit Verweis auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG). In der ursprünglichen Form war richtigerweise die kantonale Fachstelle als zuständiges Organ bezeichnet. Es besteht keine Rechtsgrundlage für diese Zuständigkeit der Gemeinde. Dies muss entsprechend geändert werden.
- Grundsatz: Nach Artikel 7 GSchG muss verschmutztes Abwasser behandelt werden. Man darf es nur mit entsprechender Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen. Verschmutztes Abwasser darf grundsätzlich nicht in ein Gewässer eingeleitet werden. Mit genügender Behandlung gilt es als nicht verschmutztes Abwasser und es kann dann (mit Bewilligung der Gemeinde nach Artikel 5 EG GSchG) versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.
- 2.4. Artikel 05 Absatz 3 und Artikel 07 Absatz 1: Neben der VSA Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» vom Oktober 2019 wurde zwischenzeitlich im 2022 auch die kantonale Versickerungsrichtlinie vom 2000 überarbeitet und verabschiedet. Wir empfehlen einen Verweis auf die aktuelle kantonale Richtlinie.
- 2.5. Artikel 09 Absatz 1: Die Formulierung von Artikel 11 Absatz 1 GSchG wurde nun wörtlich zitiert, dies gemäss unserer Empfehlung um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Es versteht sich, dass Artikel 11 Absatz 2 GSchG auch gilt.
- 2.6. Abwassertarif Artikel 04: Es ist aus unserer Sicht nicht klar, wofür und wann die «Gebühr für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten gemäss Artikel 33 Absatz 3 des Abwasserreglements erhoben wird (Verschmutzungszuschlag: «Für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten wird eine Gebühr erhoben»). Wird die Gebühr in jedem Fall erhoben oder nur beim Vorliegen einer Verschmutzung oder bei übermässiger Verschmutzung. Hierbei ist festzuhalten,

dass Verschmutzungen bei Ableitungen in die Gewässer grundsätzlich nicht vorkommen dürfen und einen Straftatbestand darstellen.

Grundsatz: Baustellenabwasser ist, falls erforderlich vorzubehandeln, bevor es abgeleitet oder versickert werden darf. Für Einleitungen in die Kanalisationen sind die Einleitbedingungen gemäss der Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer (GSchV) zu erfüllen. Zuständig für diese Einleitungen sind die Gemeinden. Einleitungen von Baustellenabwasser (meist handelt es sich um grosse Mengen an nicht oder wenig verschmutztem Abwasser) gehören grundsätzlich nicht in die Schmutzwasserkanalisationen. Nicht verschmutztes Abwasser darf mit Bewilligung der Gemeinde nach Artikel 5 EG GSchG in ein Oberflächengewässer eingeleitet oder versickert werden. Wir weisen darauf hin, dass die Berechnung von Verschmutzungszuschlägen nach den Vorgaben des VSA (Bestimmung der Kohlenstoff-, Stickstoff- und Phosphorfrachten über einen längeren Zeitraum) sehr aufwendig sind und auf permanente Ein- oder Ableitungen z.B. von Industrie- oder Gewerbebetrieben beschränkt sein sollten.

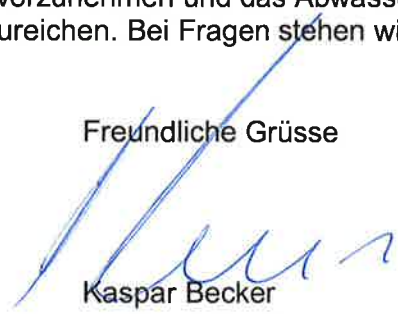
3. Schlussfolgerungen

Die Anpassung des Gebührenmodells an die Vorgaben der Preisüberwachung und an jene vom Verband Schweizer Gewässerschutz- und Abwasserfachleute (VSA) werden ausdrücklich begrüsst. Die Grundsätze nach Artikel 17 Absatz 1 EG GSchG müssen eingehalten werden (es sind kostendeckende und verursachergerechte Abgaben einzuholen). Da die Abgabe pro Verbraucher mit der neuen Struktur ähnlich bleibt, sehen wir dies auch unter der summarischen Prüfung des Preisüberwachers vom 13. Mai 2022 als erfüllt an.

Die vorliegenden Unterlagen müssen vor der Genehmigung durch unser Departement Bau und Umwelt in den Artikeln 03 Absatz 3 (oder alternativ dazu im Zweckartikel 01) und Artikel 05 Absatz 2 angepasst werden. Weiter sind die entsprechenden Artikel zum Thema 'Verschmutzung durch Bautätigkeiten' zu präzisieren.

Wir bitten Sie die entsprechenden Änderungen vorzunehmen und das Abwasserreglement erneut beim Departement Bau und Umwelt einzureichen. Bei Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kaspar Becker
Landesstatthalter

